

# Die Zukunft des Friedens aus der Gegenwart des Krieges.

## Von der Desillusionierung über den Krieg zu neuen Illusionen über den Frieden

*Lothar Brock*

Der folgende Kommentar widmet sich nicht der Frage, ob Bernhard Taureck auf dem Wege der beiläufigen Umgehung von Kant und Hegel eine nachvollziehbare Interpretation der behandelten Texte (oder Fragmente) von Thukydides und Heraklit liefert. Es geht vielmehr darum, was Bernhard Taurecks Beobachtungen zu einem Thema zu sagen haben, das sich aus seiner Argumentation ableiten lässt: Wie können wir die Zukunft des Friedens in der Gegenwart des Krieges denken, ohne immer neue und präkäre Illusionen über seine Überwindbarkeit zu erzeugen?

Offensichtlich kann man dieses Thema nicht einfach umdrehen und über die Zukunft des Krieges in der Gegenwart des Friedens nachdenken wollen. Denn der Friede ist nicht gegenwärtig. Zwar lässt sich die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ähnlich charakterisieren wie die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts – nämlich als Ära eines relativen Friedens. Aber diesen Frieden gab es (solange er dauerte) nur als Frieden zwischen den Großmächten in Europa und später im transatlantischen Raum und nur auf des Messers Schneide (vgl. Senghaas: *Organisierte Friedlosigkeit*<sup>1</sup>). Der Frieden in Europa und im transatlantischen Raum war und ist weiterhin eingebunden in die Machtkonkurrenz zwischen den Großmächten und in eine imperiale Weltordnung, unter der das Ausgreifen der Modernisierung und die Bekämpfung von Aufständen in ihrem Gefolge Hand in Hand gehen – und dies auch weiterhin unter dem Vorbehalt eines großen Krieges. Über die historische Erfahrung seiner Möglichkeit mag uns vorerst noch die abschreckende Wirkung der Atomwaffen beruhigen.<sup>2</sup> Aber die gegen-

1 Dieter Senghaas, *Abschreckung und Frieden. Studien zur Kritik organisierter Friedlosigkeit*, Hamburg 1969.

2 Ines-Jacqueline Werkner, Thomas Hoppe (Hg.), *Nukleare Abschreckung in friedensethischer Perspektive*, Wiesbaden 2019, 1971/9783748910909-175

wärtigen Innovationen in der Rüstungstechnologie und die strategischen Planungen vor allem der USA und Russlands sind darauf gerichtet, diese lähmende Funktion der modernen Waffensysteme zu überwinden, also militärische Handlungsfähigkeit am Abgrund zurückzugewinnen.

Es muss also bei der Frage bleiben, was es heißt, über die Zukunft des Friedens in der Gegenwart des Krieges nachzudenken – zumal wenn der Krieg – wie bei Bernhard Taureck – als Illusionsmaschine durchschaut wird. Dieses Nachdenken muss davon ausgehen, dass die Friedenszeiten, wie wir sie kennen, aufs Ganze gesehen immer Zwischenkriegszeiten waren. Kants Anliegen war es, den Frieden aus dieser Gefangenschaft im Krieg zu befreien. Ist das möglich? Oder erzeugt das Streben nach Frieden dieselben bedenklichen Illusionen wie die Praxis des Krieges, so dass nichts über den Krieg hinausführt?

### 1. Gerechter Krieg als Ansatz zur Eingrenzung des Beutemachens

Eine geläufige Antwort auf die Frage, wie der Frieden, der mehr ist als eine Zwischenkriegszeit<sup>3</sup>, zu erlangen sei, lautet: Indem man die Wurzeln des Krieges ausreißt. Ob dem so ist, hat die Friedensforschung in ihren Anfängen heftig bewegt. Ein Echo der damaligen Kontroversen findet sich in dem Text von Bernhard Taureck. Er zeigt, dass es mit dem Ausreißen der Wurzeln des Krieges so eine Sache ist. Das Ausreißen bedeutet Auslöschen, und das Auslöschen legt den Grund für den nächsten Krieg – und zwar gerade deshalb, wie Bernhard Taureck argumentiert, weil das Auslöschen der Anderen nie vollständig gelingt, weil je heftiger es angestrebt wird, desto mehr der Sieg der Einen immer neuen Raum schafft für die Entfaltung der Gier aller, deren Befriedigung sich dann wieder auf die Notwendigkeit des Krieges beruft in der irrigen Annahme, das eigene Begehren durch einen letzten Krieg auf ewig stillen zu können.

Aber die Menschen machen die Rechnung ohne den Wirt: den Krieg. Sie glauben ihn zu führen, während er sich selbst führt: „Sobald Menschen den Krieg beginnen, beginnt der Krieg sein Tun“, heißt es bei Taureck (in diesem Band S. 44). Der Krieg ist (contra Clausewitz) kein spezifisches Instrument der Politik. Der Krieg ist das Ende *einer bestimmten* Politik. Er übernimmt das Kommando und zwar in einer Art und Weise,

3 Lothar Brock, „Was ist das ‚Mehr‘ in der Rede, Friede sei mehr als die Abwesenheit des Krieges?“, in: Astrid Sahn, Manfred Sapper (Hg.), *Die Zukunft des Friedens. Eine Bilanz der Friedens- und Konfliktforschung*, Opladen 2002, S. 95–116.

die die Perpetuierung des Krieges *im Allgemeinen* garantiert. Der Krieg ist so gesehen (fast) ein *Perpetuum mobile*, das, sobald es in Schwung gebracht wird, aus sich selbst heraus immer weiter wirkt. Kann man es anhalten? „Stopp the World, I want to get off“, schreit Littlechap im gleichnamigen Musical von Leslie Bricusse and Anthony Newley. Aber als er stirbt, wird er neugeboren als Sohn seiner Tochter und alles beginnt von vorne. Verhält es sich mit jedem beendeten Krieg ebenso?

Ein Versuch, diese Frage halb zu verneinen – ein Versuch, der die ganze geistige und politische Geschichte Europas durchzieht, ist die Lehre vom gerechten Krieg. Sie will keine Anleitung zur Führung von Kriegen sein, sondern ein Ansatz zur Spezifizierung der Bedingungen, unter denen er zulässig ist. Der Austausch von Argumenten zu diesem Thema hat sich im Rahmen konkreter Gewalthandlungen in der frühen Neuzeit zu einer Kommunikationsgemeinschaft<sup>4</sup> verdichtet, die sich auf bestimmte Kriterien angemessenen Verhaltens verständigte und auf diesem Wege Grundzüge einer Ordnung der Staatenwelt als „anarchische Gesellschaft“<sup>5</sup> schuf. Aber diese Kommunikationsgemeinschaft der Staaten war kein Gericht, das über die Zulässigkeit der Gewaltanwendung hätte entscheiden können. So taucht gerade in der frühen Neuzeit die Frage auf, ob mit der Herausbildung des modernen Staatensystems die Lehre vom gerechten Krieg nicht obsolet geworden sei – mit der Folge, dass es nur noch beiderseits gerechte Kriege geben konnte (Gentili) und damit ein *liberum ius ad bellum*, das die Akteure der Notwendigkeit einer Begründung ihres Handelns enthob.

Das ist eine Lieblingsidee all jener, die – wie Carl Schmitt – danach trachten, das Handeln des Staates von lästigen legitimatorischen Vorgaben zu befreien. Dieses dogmatische Anliegen findet aber in der Staatenpraxis kaum einen Niederschlag. Die Staaten halten auch in der „anarchischen Gesellschaft“ zwischen früher Neuzeit und Moderne an der Praxis fest, die Anwendung von Gewalt im direkten oder indirekten Rekurs auf die Lehre vom gerechten Krieg zu rechtfertigen<sup>6</sup>. Die Politik blieb also entgegen dem von Carl Schmitt vertretenen (und sich auf die frühe Neuzeit berufenden) bei einem nicht-diskriminierenden Kriegsbegriff.

4 Anuschka Tischer, *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit: Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis*, Münster 2012, S. 157f.

5 Hedly Bull, *The Anarchical Society*, Houndmills 1977.

6 Hendrik Simon, „The Myth of *Liberum Ius ad Bellum*“, in: *European Journal of International Law* 29 (2018), Heft 1, 113–136. 83748910909-175

Das Problem, um das es bei der Lehre vom gerechten Krieg geht, liegt woanders. Es betrifft die Frage, ob die Lehre, wie es ihre Anhänger bis heute beanspruchen, dem Krieg selbst tatsächlich Einhalt gebietet oder nicht, ob sie also das bewirkt, was ihre Anhänger als ihre Aufgabe sehen, nämlich den Handelnden beim Umgang mit Gewalt bestimmte Fesseln anzulegen, oder ob er vielmehr die Legitimation kollektiver Gewalt erleichtert. Dieses Problems nimmt Kant sich an.

## 2. Verrechtlichung contra Notwendigkeit des Krieges

Bernhard Taureck beschäftigt sich mit dem Krieg. Unter diesem Gesichtspunkt interessiert ihn die Vorstellung Kants, „dass Kriege als Plan und Absicht der Natur verstanden werden können, zu einem Friedenszustand zu gelangen“. Ich beschäftige mich mit dem Frieden. Unter diesem Gesichtspunkt interessiert mich das Ansinnen Kants, den Weg des Krieges zum Frieden zu verlassen und sich auf einen Weg zu begeben, auf dem der Krieg seine Rolle als Friedensstifter verliert.<sup>7</sup> Kant geht dabei nicht von der Möglichkeit aus, den Krieg unmittelbar abzuschaffen, sondern von der Notwendigkeit, die Umstände der Entscheidung über Krieg und Frieden so zu gestalten, dass der Krieg seinen Platz in der Weltgeschichte allmählich verliert. Es ist also nicht „die Macht der Natur, welche eine Verhaltensänderung der Menschen bewirkt“ (s.o., S. 31), sondern die von Menschen gemachte Umgestaltung der Verhältnisse, die den Rückgriff auf den Krieg unwahrscheinlich werden lässt, also seine Notwendigkeit tendenziell aufhebt. Anders macht die Feststellung Kants, der Friede müsse gestiftet werden, keinen Sinn. Damit würde sich auch die Notwendigkeit des Krieges in ihrem zweiten, von Bernhard Taureck anhand des Heraklit-Fragments angesprochenen Sinne, erledigen: nämlich die Unterwerfung des Menschen unter die Notwendigkeiten des Krieges: „Die Menschen sind frei, einen Krieg zu beginnen. Sobald sie dies tun, werden sie Teil einer vom Krieg selbst ausgehenden Notwendigkeit“ (s.o., S. 44). Dieses Problem würde sich erledigen, *wenn* die Menschen immer weniger Krieg führten. Damit zurück zu Kant.

Kant bezeichnet die Väter des modernen Völkerrechts (dessen Mütter sind nicht bekannt geworden) als „leidige Tröster“, weil ihr Räsonieren nichts zur Förderung des Friedens beitrüge, sondern immer nur neue

7 Immanuel Kant, „Ewiger Friede“ [1795], in: Oliver Eberl, Peter Niesen (Hg.), *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Kommentar*, Berlin 2011, S. 11–66.

Rechtfertigungen für den Krieg schüfe. Das liegt nach Kant daran, dass ihre Lehren innerhalb eines Referenzrahmens verbleiben (nämlich dem des Naturzustandes), unter dem Streitfragen letztlich immer durch Krieg entschieden würden. Kant plädiert dafür, einen neuen Referenzrahmen der Politik in Gestalt eines Bundes freier Staaten zu schaffen, in dem sich eine Transformation des Völkerrechts vom Kriegs- zum Friedensrecht vollziehen könne. Ein solcher Bund könne sich um eine Republik oder eine Gruppe von Republiken herum bilden, deren innere Ordnung günstige Voraussetzungen für einen Verzicht auf Gewalt nach außen schaffen würde, insbesondere, wenn gleichzeitig ein Weltbürgerrecht geschaffen würde, das den freien Verkehr der Menschen untereinander (ohne wechselseitige Ausplünderung) ermöglichte.

Kants Argumentation stellt keine ahistorische Weltbetrachtung dar, sondern erfolgt in der Auseinandersetzung mit der von ihm begrüßten Französischen Revolution und deren Auswirkungen auf die europäische Staatenordnung. Die Französische Revolution legte den Schluss nahe, dass eine neu entstehende Republik zum Kristallisationspunkt der von Kant propagierten neuen Ordnung werden könne, wobei der Friede von Basel (1795), der den Krieg zwischen Frankreich und Preußen beendete, aus seiner Sicht einen Weg wies, wie die neue Ordnung in einer heterogenen Staatenwelt zustande kommen könne. Kant nahm aber von der Idee Abstand, diese Ordnung in Analogie zum Staat als Weltstaat zu denken – weil er bezweifelte, dass ein solcher Staat auf friedlichem Wege zustande kommen könne, und befürchtete, dass sich ein Weltstaat zu einer globalen Despotie entwickeln würde.<sup>8</sup>

Die post-revolutionäre Entwicklung Europas folgte bekanntlich nicht einem aus Kants Schriften abgeleiteten Plan. Der Wiener Kongress bot aber einen ersten Ansatz, über die bisherige Praxis von Friedensverträgen hinauszugehen und eine multilaterale Konferenzdiplomatie auf Dauer einzurichten. Unter dem Druck der sich verschärfenden Widersprüche dieser Einrichtung (im Spannungsfeld zwischen Nationalismus und einer sich in ersten Weltausstellungen spiegelnden Globalisierung) erhielt der Versuch einer Verrechtlichung der internationalen Beziehungen einen erheblichen Schub (Friedenskonferenzen von 1898 und 1907). Das weckte die Zuver-

8 Oliver Eberl, „Kant’s Rejection of Just War. International Order between Democratic Constitutionalism and Revolutionary Violence“, in: Lothar Brock, Hendrik Simon (Hg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, Oxford, i. E. <https://doi.org/10.5771/9783748910909-175>

sicht, dass sich die innereuropäischen Konflikte diplomatisch lösen lassen würden. Umso größer war die Enttäuschung in der ersten internationalen Friedensbewegung und der Arbeiterbewegung, als sich Deutschland zum Krieg entschied und sein konkretes Vorgehen mit den Notwendigkeiten des Krieges begründete. Die Erfahrung, dass es dann der Krieg war, der selbst (wie von Taureck herausgearbeitet) zum Subjekt wurde, führte zu dem Versuch, ihm durch die Einrichtung des Völkerbundes und dann durch die Ächtung des Angriffskrieges (Briand-Kellogg-Pakt von 1928) Einhalt zu gebieten.

Dieser Versuch scheiterte im Vorlauf zum Zweiten Weltkrieg. Unter dem Eindruck des Krieges wurde er aber nicht aufgegeben, sondern noch während des Krieges aufgegriffen und in Gestalt der Vereinten Nationen weiterentwickelt. Die Charta der Vereinten Nationen kombinierte ein allgemeines Gewaltverbot mit Vorkehrungen für die friedliche Streitbeilegung und eine kollektive Friedenssicherung, der das Recht auf Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs (Art. 51) sozusagen als provisorisches Handeln bis zur Übernahme des Konflikts durch den Sicherheitsrat zugeordnet wurde.

Das waren Schritte der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen, die – wenn sie funktioniert hätten – durch Vermeidung des Krieges die Notwendigkeit des Krieges im doppelten Sinne (als Unausweichlichkeit des Krieges und als Unterwerfung unter den Krieg) „besiegt“ hätten. Es folgte aber der Kalte Krieg, unter dessen Schirm viele kleine heiße Kriege geführt wurden, bei denen die Notwendigkeit des Krieges in Kategorien der Systemkonkurrenz zwischen Ost und West definiert und die Unterwerfung unter den Krieg sogar in der US-amerikanischen *School of the Americas* gelehrt wurde.

Mit dem Ende des Kalten Krieges öffnete sich die Chance, der von der UN-Charta vorgegebenen Ordnung näher zu kommen. Die entsprechenden Erwartungen breiteten sich schon mit der Welle der Demokratisierungen in Lateinamerika während der 1980er Jahre aus. Kant kam als Theoretiker des demokratischen Friedens zum Zuge und erlebte in den 1990er Jahren eine ungeahnte Zitierkonjunktur. Seine Idee eines Weltbürgerrechts wurde im Kontext der nunmehr sich ausbreitenden „dritten Welle der Demokratisierung“<sup>9</sup> (Samuel Huntington) in Richtung auf eine Konstitutionalisierung

9 Samuel Huntington, *The Third Wave. Democratization in the Late 20<sup>th</sup> Century*, Norman/Oklahoma 1991, <https://doi.org/10.5771/9783748910909-175>

Generiert durch IP '3.15.186.140', am 11.08.2024, 19:35:51.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

zung des Völkerrechts, also dessen Ausformung zu einer Weltverfassung, weitergedacht.

Und tatsächlich wurde die Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen ausgebaut, und die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates begannen zwischen 1990 und 1995 das zu tun, was ihre Aufgabe war, nämlich zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens in Einklang mit Kapitel VII der UN-Charta zusammenzuarbeiten. Aber die Friedensordnung, die die KSZE-Staaten in der Charta von Paris (1990) sich und der Welt versprochen, wandelte sich unter Führung der Vereinigten Staaten rasch zu einer hegemonialen Ordnung der liberalen Demokratien. Diese waren einerseits an der Universalisierung der von ihnen (d.h. *von uns* als liberalen Demokraten) vertretenen Werten interessiert, aber als Staaten auch daran, die anderen mehr als sich selbst dem Recht zu unterwerfen. Das zeigte sich zuerst mit aller Deutlichkeit im Krieg zum Schutz der Menschenrechte (Kosovo), dann im Krieg gegen den Terror (Afghanistan) und schließlich im Krieg zur Durchsetzung von Demokratie und Völkerrecht (Irak). So verwandelte sich der Demokratische Friede in Kriege der Demokratien. In der Theoriedebatte, die diese Entwicklungen begleitete, bot Habermas 1999 die Idee eines Vorgriffs auf eine angemessen institutionalisierte Weltordnung an<sup>10</sup>, während andere sich zugunsten einer Wiederbelebung der Lehre vom gerechten Krieg engagierten<sup>11</sup>. Habermas versuchte, die Idee einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts als Weiterentwicklung des auf Kant sich berufenden Friedens-Projektes aufrechtzuerhalten, die kontinentaleuropäischen Vertreter der Lehre vom gerechten Krieg zielten darauf ab, das Spannungsverhältnis zwischen materiellen und prozeduralen Normen im Rahmen der UN-Charta aufzulösen, und die anglo-amerikanischen Vertreter der Lehre wollten den Staat aus den prozeduralen Zwängen des kollektiven Handelns befreien, also den Unzulänglichkeiten des Multilateralismus mit der Befürwortung eines „sovereign judgement“ begegnen.

10 Jürgen Habermas, „Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral“, in: Reinhard Merkel (Hg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt/M. 2000, S. 51–65, hier: S. 66.

11 Michael Haspel, „What we are fighting for“. Die deutsch-amerikanische Debatte über die Lehre vom gerechten Krieg und die Probleme einer normativen Theorie der internationalen Beziehungen“, in: Jörg Calließ, Christoph Weller (Hg.), *Chancen für den Frieden, Loccumer Protokolle 76/03*, Reinburg-Loccum 2006, S. 303.

### 3. Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden

In dieser vertrackten Lage besannen sich die liberalen Teile der Evangelischen und Katholischen Kirche (in Deutschland) auf eine andere Denkfigur: die des gerechten Friedens, die sich zu Beginn des neuen Jahrhunderts in den Dienst der „Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt“ stellte. Während die Deutsche Bischofskonferenz hier eher appellativ vorging<sup>12</sup>, unternahm der Rat der EKD (in Gestalt der Kammer für öffentliche Verantwortung) den Versuch, die Idee des gerechten Friedens systematisch als Gegenentwurf zum gerechten Krieg zu entwickeln<sup>13</sup>. Dieser Versuch führte zu einer umfangreichen Diskussion, in der sich Theologisches und Säkulares mischen und die inzwischen in einem Dutzend von der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg betreuter kleiner Bände konkrete Gestalt angenommen hat.<sup>14</sup>

Im Zentrum der Denkschrift steht im hier interessierenden Problemzusammenhang die „rechtserhaltende Gewalt“. Dazu heißt es: „In der Perspektive einer auf Recht gegründeten Friedensordnung sind Grenzsituationen nicht auszuschließen, in denen sich die Frage nach einem (wenn auch nicht gebotenem, so doch zumindest) erlaubten Gewaltgebrauch [...] stellt.“<sup>15</sup> Ist das aber nicht die Problematik, die auch im Mittelpunkt der Lehre vom gerechten Krieg steht? Die Denkschrift sagt „ja“! Aber „das moderne Völkerrecht hat das Konzept des gerechten Krieges aufgehoben“<sup>16</sup>. Dem ist zuzustimmen. Und das hat Bedeutung.

Die Lehre des gerechten Krieges setzt wie schon gesagt auf ein souveränes Abwägen der Gründe für einen Gewalteinsatz durch den einzelnen Staat. Die Lehre vom gerechten Frieden setzt demgegenüber auf eine kollektive Entscheidungsfindung, die die Gefahr eines Fehlurteils mindern soll, so wie es von demokratischem Entscheiden erwartet wird. Die Relevanz dieser Unterscheidung ist in den 1990er Jahren deutlich geworden. Unter der Vorherrschaft der liberalen Demokratien wurden die Standards, denen ein ordentlicher Staat entsprechen müsse, um als souverän aner-

12 Deutsche Bischofskonferenz, Gerechter Friede, Die deutschen Bischöfe 66, Bonn 2010.

13 *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen, Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Gütersloh 2007.

14 Ines-Jacqueline Werkner, Sarah Jäger (Hg.), *Gerechter Frieden*, Wiesbaden 2019 und 2020.

15 *Aus Gottes Frieden leben*, S. 65.

16 *Aus Gottes Frieden leben*, S. 68.



kannt zu werden (Menschenrechte, Demokratie, *good governance*, liberale Marktwirtschaft, Beteiligung am Kampf gegen den Terrorismus; angemessene Militärausgaben) als Verpflichtung gegenüber der eigenen Bevölkerung und gegenüber der internationalen Gemeinschaft ausformuliert („Souveränität als Verantwortung“). Damit wurde der Handlungsbedarf auf Seiten eben dieser Gemeinschaft erweitert, ohne dass jedoch gleichzeitig die erforderlichen prozeduralen Voraussetzungen für eine friedensdienliche Umsetzung dieses Handlungsbedarfs in Gestalt kollektiver Friedenssicherung geschaffen wurden.<sup>17</sup> Die Wiederentdeckung der Lehre vom gerechten Krieg bot in dieser Situation eine Möglichkeit, die Entscheidungskompetenz vom Kollektiv, dem Sicherheitsrat, auf den Einzelstaat zurück zu verlagern, wobei der Einzelstaat sich nun auf ein ausgeweitetes Reservoir von Gründen für ein legitimes Eingreifen in innerstaatliche Konflikte berufen konnte.

Insofern war die Alternative des gerechten Friedens begründet. Sie machte aber nur auf das zugrunde liegende Problem aufmerksam, ohne eine Lösung anbieten zu können; denn die Antwort war und ist eine sich selbst verteidigende Friedensordnung. Die Selbstverteidigung greift wiederum auf den Kriterienkatalog für zulässige Gewalt zurück, der im Rahmen der Lehre vom gerechten Krieg entwickelt worden ist. Bedeutet das nicht doch, dass es im Zweifelsfalle bei der Lehre vom gerechten Krieg bleibt?

Die sich selbst verteidigende Ordnung ist eine knifflige Angelegenheit, die allerdings nicht nur die internationale Ebene betrifft, sondern auch die innerstaatliche, soweit der Staat sich als Bedingung des Friedens versteht und zu diesem Zweck auch den Einsatz von Gewalt vorsieht (was jeder Staat tut). Dass Staaten sich nach innen und außen auf die Notwendigkeit der Selbsterhaltung beziehen, bedeutet nicht, dass jede Ordnung, ob staatlich oder zwischenstaatlich, eine Gewaltordnung ist. Sie ist es immer *auch* wie uns seit Walter Benjamin bewusst ist.<sup>18</sup> Und doch muss zwischen Krieg und Frieden, zwischen Gewaltherrschaft und Rechtsstaatlichkeit unterschieden werden. Das weiß jeder Mensch, der im Krieg gewesen ist oder in einem Unrechtsstaat gelebt hat. *Wenn* im Krieg in Syrien das hu-

17 Lothar Brock, „Normative Integration und kollektive Handlungskompetenz auf internationaler Ebene“, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 6, Nr. 2 (1999), S. 483.

18 Lothar Brock, Hendrik Simon, „Die Selbstbehauptung und Selbstgefährdung des Friedens als Herrschaft des Rechts“, in: *Politische Vierteljahresschrift* 59, Nr. 2 (2018), S. 269. <https://doi.org/10.5771/9783748910909-175>

manitäre Völkerrecht beachtet würde, würde der Krieg die Zivilbevölkerung wesentlich weniger terrorisieren, als das jetzt der Fall ist. Und *wenn* in einem Staat eine ordentliche Gerichtsbarkeit besteht, hat man eine gute Chance, einen Kampf um das eigene Recht und mehr Gerechtigkeit führen zu können, ohne damit gleich das eigene Leben und die eigene Freiheit aufs Spiel zu setzen. Die Frage ist, welche Dynamiken die von einer Ordnung in Anspruch genommene Wehrhaftigkeit für den Kampf um Recht und Gerechtigkeit entfaltet.

In der Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche heißt es, „Recht ist auf Durchsetzung angelegt“<sup>19</sup>. Das ist in dieser Form eine grobe Verkürzung des Sachverhalts. Recht ist auf Befolgung angelegt, d.h. auf Internalisierung seiner Bestimmungen durch die Rechtsadressaten als angemessene Form, ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Die Rolle der Zwangsgewalt ist umgekehrt proportional zum Ausmaß der Internalisierung der vorgegebenen Regeln. Es geht also nie nur um das Recht als solches, sondern um seine Verankerung in der von ihm zu erhaltenden Ordnung. Das gilt wiederum für die innerstaatliche wie für die internationale Ordnung.

Die Völkerrechtspolitik der liberalen Demokratien hat eine Verankerung des Völkerrechts in der internationalen Ordnung behindert. Im Ergebnis standen sich die „Verantwortung für den Schutz“ der Menschen vor Massengewalt und die „Verantwortung für den Frieden“<sup>20</sup> gegenüber und sie haben sich gegenseitig lahmgelegt. Legt also die Desillusionierung über den Krieg immer neue Fährten zu einem desillusionierenden Frieden? Bleibt es doch bei einem ewigen Ineinandergreifen von Krieg und Frieden, Herrschaft und Gewalt?

#### 4. Fazit

Halten wir fest: Nicht nur der Krieg mündet in die Desillusionierung, die Vorkehrungen für den Frieden begünstigt, auch die Idee der Überwindung des Krieges bzw. der kollektiven Gewalt mündet immer wieder in eine Desillusionierung, die den erneuten Krieg nahelegt: Wenn es mit dem Frieden, den wir wollen, nichts wird, weil die anderen ihn nicht wollen,

19 *Aus Gottes Frieden leben*, S. 65.

20 Mary Ellen O'Connell, „The Responsibility to Peace. A Critique of R2P“, in: Philippe Cunliffe (Hg.), *Critical Perspectives on the Responsibility to Protect*, New York 2011, S. 71. <https://doi.org/10.5771/9783748910909-175>

dann bleibt uns nur die Vorbereitung auf den Krieg. Das Karussell kommt in Schwung.

Also was nun? Die Fragen von Bernhard Taureck am Ende seines Textes als gegenstandslos streichen?

Bernhard Taureck setzt auf den Generalstreik gegen den Krieg, auf globale Solidarität, getragen von der Zivilgesellschaft. Das ist, glaub ich, die schwächste Form schwacher Erwartungen, nämlich Kants erlaubter Hoffnung; denn in Zeiten, in denen der Populismus Urständ feiert, der Bewegungsspielraum für zivilgesellschaftliches Engagement weltweit kleiner wird und die dritte Welle der Demokratisierung einer Wiederbelebung des Autoritären weicht, und zwar auch in den liberalen Demokratien selbst – in diesen Zeiten ist es kühn, darauf zu bauen, dass sich die Gesellschaften am eigenen Schopf aus dem Sumpf des sich ausbreitenden Hasses herausziehen. Aber haben wir nicht vor „Corona“ die Jugendbewegung der *Fridays for Future* gehabt, die tatsächlich etwas bewegen konnte, und erleben wir nicht in Zeiten von „Corona“ ein wachsendes Bewusstsein für die von Bernhard Taureck angesprochene Selbstverfeindung der liberalen Demokratien?

Wir müssen einfach erkennen, dass der Versuch, einen Frieden zu schaffen, der mehr ist als eine erneute Zwischenkriegszeit, komplizierter ist und mehr Beharrlichkeit verlangt als voreilige Erzählungen des Fortschritts vom anarchischen 19. Jahrhundert<sup>21</sup> über die Erfindung des humanitären Völkerrechts, die Einrichtung des Völkerbundes, die Ächtung des Angriffskrieges bis hin zum allgemeinen Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen es nahelegen. Gegenwärtig erleben wir eine Desillusionierung über die allgemeine Verstrickung von *potestas* und *violencia* in jeder uns bekannten Ordnung und damit auch in den Ländern, die sich bisher als Avantgarde der Modernisierung verstanden haben; wir erleben die dunkle Seite der Völkerrechtspolitik, die diese Staaten in der Zeit ihrer Hegemonie (nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion) verfolgten. Unsere Aufgabe als Wissenschaftler ist, dazu beizutragen, dass die eigenen Gesellschaften aus Enttäuschung über ihre Zukunftserwartungen (in denen es bisher immer um „more and more of the same“ ging) nicht in einen verhängnisvollen Militarismus umkippen, der die Gesellschaften (wie Bernhard Taureck anhand von Platon zeigt) von innen aushöhlt und damit den nächsten Zirkel des Krieges einleitet.

21 Contra Simon, „The Myth of *Liberum Ius ad Bellum*“ 99-175

